

## TEIL I: Umstrukturierung

### Frage I.1. Verkauf Baugeschäft (10 Punkte)

Zeigen Sie den Gebrüdern Gürber auf, welche rechtlichen Möglichkeiten für den Verkauf des Baugeschäfts bestehen und was die Unterschiede sind. Nennen Sie die jeweils relevanten Gesetzesartikel.

### Lösungsvorschlag

Grundsätzlich bestehen 4 Möglichkeiten:

1. Übertragung des Baugeschäfts als Vermögensteil der Gürber AG auf eine andere Gesellschaft im Sinne einer Abspaltung nach FusG (Art. 29 lit. b FusG) und anschliessender Verkauf der erhaltenen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an den Dritten.
2. Übertragung des Baugeschäfts als Vermögensteil der Gürber AG auf einen anderen Rechtsträger des Privatrechts im Sinne einer Vermögensübertragung nach FusG (Art. 69 – 77 FusG), z.B. auf eine neu zu gründende oder eine bestehende Schwestergesellschaft und anschliessender Verkauf der Anteilsrechte dieser Schwestergesellschaft an den Dritten.
3. Gründung einer Tochtergesellschaft durch die Gürber AG, wobei der Betriebsteil "Baugeschäft" als Sacheinlage eingebracht wird bzw. eine Bargründung mit beabsichtigter Sachübernahme (Sacheinlagegründung im Sinne von Art. 629 – 635a OR, insbesondere Art. 634 OR) und anschliessende Veräusserung dieser Anteile der Tochtergesellschaft an einen Dritten.
4. Verkauf des Baugeschäfts durch Singularsukzessionen an einen Dritten

Varianten 1 und 2 richten sich nach dem Fusionsgesetz. Varianten 3 und 4 können ausserhalb des Fusionsgesetzes durchgeführt werden. Im Rahmen des FusG sowie bei der Variante 3 kann das Baugeschäft als Ganzes übertragen werden, während für Variante 4 Singularsukzession gilt, d.h. Verträge etc. sind einzeln zu übertragen.

Bei Abspaltung (Variante 1) nach FusG erhalten die Gebrüder Gürber als Aktionäre der Gürber AG direkt Beteiligungsrechte der abgespaltenen Gesellschaft, bei der Vermögensübertragung (Variante 2) steht die Gegenleistung der Gürber AG für das übertragene Baugeschäft zu.

Abspaltung (Variante 1) benötigt – neben weiteren Dokumenten – nebst einem schriftlichen Spaltungsvertrag (resp. Spaltungsplan bei Übernahme durch eine neu zu gründende Gesellschaft (s. FusG Art. 36 Abs. 2)), welcher durch die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane unterzeichnet wird (Art. 36 Abs. 1 FusG), zusätzlich einen öffentlich beurkundeten GV-Beschluss (Art. 44 FusG). Vermögensübertragung (Variante 2) benötigt "nur" einen schriftlichen Übertragungsvertrag, welcher durch die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane unterzeichnet wird. Einer öffentlichen Beurkundung bedarf es nur, wenn auch Liegenschaften übertragen werden (Art. 70 FusG), was vorliegend nicht der Fall ist. Es bedarf in keinem Fall einen GV-Beschluss.

Abspaltung (Variante 1) erfordert im Gegensatz zur Vermögensübertragung (Variante 2) einen dreimaligen Schuldeneruf. Bei Abspaltung (Variante 1) haften beide an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften subsidiär solidarisch für die Verbindlichkeiten der anderen Gesellschaft (Art. 47 FusG). Bei der Vermögensübertragung (Variante 2) haftet die übertragende Gesellschaft während drei Jahren für die abgegebenen Verbindlichkeiten (Art. 75 FusG).

Bei der beabsichtigten Sachübernahme (Variante 3, Untervariante) bedarf es vorgängig einer Gründung einer neuen Gesellschaft, beim Verkauf des Baugeschäfts gemäss Variante 4 ist dies nicht nötig, hingegen sind hier sämtliche Rechte und Pflichten einzeln zu übertragen.

### **Frage I.2. Aufteilung der verbleibenden Gesellschaft Gürber AG (10 Punkte)**

Nach Abspaltung des Baugeschäfts beinhaltet die Gürber AG noch den Immobilienbestand, die Immobilienverwaltung sowie das GU-Geschäft. Zeigen Sie unabhängig von den steuerlichen Folgen die Möglichkeiten auf, wie die Unternehmung nach dem Verkauf des Baugeschäfts in eine LUKAS AG (Immobilien und Liegenschaftsverwaltung) und eine GEORG AG (Immobilien und GU-Tätigkeit) aufgeteilt werden kann. Geben Sie eine Empfehlung ab, welche Möglichkeit gewählt werden soll und begründen Sie Ihre Antwort.

#### **Lösungsvorschlag**

##### **Möglichkeit 1:**

Wertgleiche Abspaltung (nach Art. 29 ff. FusG) des Immobilianteils GEORG und der GU-Tätigkeit und anschliessende Umbenennung der Gürber AG in LUKAS AG. Somit verbleiben in der LUKAS AG der Immobilienteil LUKAS sowie die Immobilienverwaltung. Anschliessender Aktientausch.

##### **Möglichkeit 2:**

Gründung einer neuen Gesellschaft GEORG AG zu je 50% durch die beiden Brüder LUKAS und GEORG und Einbringung des Vermögensteils (Immobilien GEORG und GU-Tätigkeit) mittels Vermögensübertragung (nach Art. 69 ff. FusG). Umfirmierung der Gürber AG in LUKAS AG, worin sich nach der Vermögensübertragung noch der Immobilienteil LUKAS sowie die Immobilienverwaltung befindet. Anschliessender Aktientausch.

##### **Möglichkeit 3:**

Hinunterstossen des Vermögensteils GEORG in eine neu zu gründende Tochtergesellschaft mit dem Namen GEORG AG (mittels Sacheinlagegründung) mit anschliessendem Verkauf der Aktien der GEORG AG durch die Gürber AG an die beiden Aktionäre; alternativ besteht – sofern handelsrechtlich zulässig – die Möglichkeit, die Aktien der GEORG AG im Sinne einer Sachdividende auszuschütten. Umfirmierung der Gürber AG in LUKAS AG, worin sich nach dem Hinunterstossen noch der Immobilienteil LUKAS sowie die Immobilienverwaltung befindet. Anschliessender Aktientausch.

##### **Möglichkeit 4:**

Es gäbe noch die Variante der Einzelverkäufe (Rechte und Pflichten gemäss Singularsukzession) für die GU-Tätigkeit sowie für bestimmte Immobilien an eine neu zu gründende GEORG AG. Umfirmierung der Gürber AG in LUKAS AG, worin sich nach den Verkäufen noch der Immobilienteil LUKAS sowie die Immobilienverwaltung befindet. Anschliessender wertmässiger Ausgleich (in der Praxis aber nicht praktikabel).

Bezüglich Ablauf und Haftung empfiehlt sich Möglichkeit 2 oder 3, wobei Möglichkeit 3 aufgrund der Bedingungen im Kreisschreiben Nr. 5, S. 68ff eher nicht in Frage kommt (v.a. Bedingung, dass während den der Ausgliederung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder die Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft nicht veräussert werden dürfen).

**Frage I.3. Voraussetzungen für steuerneutrale Übertragung (20 Punkte)**

Zeigen Sie auf, unter welchen Bedingungen die Abspaltung des Baugeschäfts sowie die Aufteilung auf die LUKAS AG und die GEORG AG steuerneutral erfolgen können und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind. Erläutern Sie, ob die Bedingungen im vorliegenden Fall eingehalten werden können und ob Lukas Gürber die Immobilienverwaltung weiter betreiben muss.

**Lösungsvorschlag**

Ein Betrieb oder Teilbetrieb kann zu Buchwerten steuerneutral auf eine neu gegründete oder bestehende Gesellschaft abgespalten oder übertragen werden, ohne dass anschliessend eine Sperrfrist bezüglich des Verkaufs der Aktien einzuhalten ist. Eine Spaltung zwecks Verkaufs ist somit möglich.

Stille Reserven einer juristischen Person werden bei einer Spaltung nicht besteuert, sofern kumulativ:

- 1) die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht
- 2) die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden
- 3) ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden
- 4) die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen.

Die Bedingungen 1) und 2) können im vorliegenden Fall eingehalten werden.

Für die Einhaltung der Bedingung 3) ist erforderlich, dass die aufgespaltenen Bereiche d.h. sowohl der Bereich Bau wie auch die Bereiche Immobilien/GU der GEORG AG und Immobilien/Immobilienverwaltung der LUKAS AG, je einen Betrieb im Sinne des Steuerrechts darstellen.

Beim Bereich Bau trifft dies zweifellos zu.

Somit ist zu untersuchen, ob die Bereiche Immobilien/GU und Immobilien/Immobilienverwaltung die Voraussetzungen erfüllen, welche aus steuerlicher Sicht an einen Betrieb gestellt werden. Gemäss Kreisschreiben Nr. 5 "Umstrukturierung" der ESTV vom 1. Juni 2004 stellt das Halten und Verwalten eigener Immobilien dann einen Betrieb dar, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es erfolgt ein Marktauftritt oder es werden Betriebsliegenschaften an Konzerngesellschaften vermietet;
- die Unternehmung beschäftigt oder beauftragt mindestens eine Person für die Verwaltung der Immobilien (eine Vollzeitstelle für rein administrative Arbeiten);
- die Mieterträge betragen mindestens das 20-fache des marktüblichen Personalaufwands für die Immobilienverwaltung.

Der Buchwert der Liegenschaften der Gürber AG beträgt ca. TCHF 17 166 und die Mietzinseinnahmen belaufen sich auf TCHF 1 673. Zusätzlich zu diesen Immobilien verwaltet die Gürber AG Immobilien von Nahestehenden und Dritten. Insgesamt belaufen sich die Verwaltungshonorare auf TCHF 190. In der Immobilienverwaltung sind mehr als ein Vollzeitpensum beschäftigt. Bei einem angenommenen marktüblichen Personalaufwand von TCHF 80 bis

TCHF 100 für eine Vollzeitstelle wird das erforderliche 20-fache für den ganzen Immobilienkomplex knapp erreicht, jedoch nicht mehr bei hälftiger Aufteilung.

Damit qualifiziert der Immobilienkomplex insgesamt als eigenständiger Betrieb, nach der Aufteilung in die LUKAS AG und die GEORG AG reichen die Werte jedoch nicht mehr aus, um die Kriterien für einen Betrieb zu erfüllen.

Zusammen mit der Tätigkeit als GU besteht bei der GEORG AG jedoch weiterhin ein Betrieb. Bei der LUKAS AG ist die Weiterführung der Immobilienverwaltung notwendig, um das Betriebserfordernis zu erfüllen.

Für die beiden Transaktionen gilt somit:

### **Abspaltung Baugeschäft**

Der Bereich Bau erfüllt das Betriebserfordernis zweifellos. Bereits der Immobilienkomplex der Gürber AG qualifiziert als eigenständiger Betrieb. Zusammen mit den Betriebsteilen GU und Immobilienverwaltung gelten die steuerlichen Rahmenbedingungen der Betriebserfordernisse als erfüllt (Bedingung 3). Die Weiterführung des Betriebs (Bedingung 4) gilt vorliegend ebenfalls als erfüllt, diese ist für den Zeitpunkt der Abspaltung zu erfüllen (keine fixe Frist).

Die Gebrüder Gürber erzielen für die anschließende Aktienveräußerung einen privaten steuerfreien Kaitalgewinn, sofern die Voraussetzungen für eine indirekte Teilliquidation nicht erfüllt sind. Da der zu verkaufenden neuen Gürber Bau AG lediglich betriebsnotwendige Substanz übertragen wird, stellt sich die Problematik der indirekten Teilliquidation vorliegend nicht.

### **Aufteilung auf die LUKAS AG und die GEORG AG**

Die aufzuteilenden Immobilienkomplexe erfüllen die steuerlichen Betriebserfordernisse eher nicht (Bedingung 3). Bei den beiden Betrieben Immobilienverwaltung und GU handelt es sich um kleinere Teilbetriebe. Es kann davon ausgegangen werden, dass die beiden aufgeteilten Immobilienkomplexe zusammen mit den jeweiligen Teilbetrieben Verwaltung und GU je einen Betrieb im Sinne des Steuerrechts bilden. Die Weiterführung des Betriebs (Bedingung 4) muss vorliegend erfüllt werden. Da der Immobilienkomplex das Betriebserfordernis alleine nur knapp erfüllt, ist die Weiterführung der beiden Betriebsteile Verwaltung und GU notwendig, diese ist für den Zeitpunkt der Abspaltung zu erfüllen (keine fixe Frist).

### **Aktientausch**

Unmittelbar nach der Spaltung sollen die Anteilsrechte durch die natürlichen Personen so getauscht werden, dass jeder Alleineigentümer einer Kapitalgesellschaft ist.

Der Aktientausch ist zwar juristisch als Kombination von zwei Verkaufsgeschäften zu qualifizieren. Die beiden Aktionäre realisieren indessen keinen frei verfügbaren Verkaufserlös. (Pos. Bewertung für Feststellung, dass das Halten im Privatvermögen als Voraussetzung der Steuerfreiheit eines Kapitalgewinnes gelten würde).

Die Veräußerung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften ist grundstückgewinnsteuerpflichtig, sofern mit der Übertragung der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft und damit die Verfügungsgewalt über die Gesellschaftsgrundstücke übertragen wird. Erforderlich ist die Veräußerung einer Beteiligung von über 50 %. Bei Veräußerung einer Beteiligung von 50 % oder weniger wird dagegen die wirtschaftliche Verfügungsmacht nicht übertragen. Beim vorliegenden Aktientausch werden sowohl 50 % der Beteiligungsrechte als auch der Stimmrechte übertragen. Es liegt somit keine Grundstücksgewinnsteuerpflicht vor.

Mangels wirtschaftlicher Handänderung an Grundstücken fällt auch keine Handänderungssteuer an.

Sollte nach dem Aktientausch die wirtschaftliche Verfügungsmacht einer Immobiliengesellschaft übertragen werden, löst dies die Grundstücksgewinnsteuern sowie die Handänderungssteuerpflicht aus.

#### **Frage I.4. Übrige Steuerfolgen (7 Punkte)**

Zeigen Sie für jede der involvierten Gesellschaften auf, ob die vorgesehenen Transaktionen bei den indirekten Steuern Folgen haben. Gehen Sie dabei davon aus, dass eine steuerneutrale Übertragung möglich ist. Nennen Sie die jeweils relevanten Gesetzesartikel. Beachten Sie dazu auch die Beilagen 1.c und 1.d.

#### **Lösungsvorschlag**

Gürber AG:

Emissionsabgabe	keine Folgen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a <sup>bis</sup> StG
Umsatzabgabe	keine Folgen nach Art. 14 Abs. 1 lit. i StG
Verrechnungssteuer	keine Folgen nach Art. 5 Abs. 1 lit. a VStG
MWSt	Meldeverfahren
Grundstücksgewinnsteuer	keine Folgen nach § 1 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 Ziff. 5 GGStG LU
Handänderungssteuer	keine Folgen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 5 HStG LU

Gürber Bau AG:

Emissionsabgabe	keine Folgen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a <sup>bis</sup> StG
MWSt	Meldeverfahren

LUKAS AG:

Emissionsabgabe	keine Folgen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a <sup>bis</sup> StG
MWSt	Meldeverfahren
Handänderungssteuer	keine Folgen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 5 HStG LU

GEORG AG:

Emissionsabgabe	keine Folgen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a <sup>bis</sup> StG
MWSt	Meldeverfahren
Handänderungssteuer	keine Folgen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 5 HStG LU

#### **Frage I.5. Übergang von Arbeitsverhältnissen (11 Punkte)**

Lukas Gürber befürchtet, dass sich zwei altgediente Mitarbeitende,

- Franz Müller, 58 Jahre, 27 Dienstjahre, 100 % Pensum, Jahreslohn TCHF 80
- Gerda Lucci, 56 Jahre, 22 Dienstjahre, 20 % Pensum, Jahreslohn TCHF 16

weigern könnten, zu einem neuen Inhaber überzutreten. Zeigen Sie den Gebrüdern Gürber auf, welche Informationspflichten den Arbeitnehmern gegenüber bestehen und ob sich Mitarbeitende gegen den Übergang zur neuen Gesellschaft wehren können. Beantworten Sie

auch die Frage, ob und in welcher Höhe den beiden Mitarbeitern im Falle einer Entlassung eine Abgangsentschädigung zusteht. Nennen Sie die jeweils relevanten Gesetzesartikel.

### Lösungsvorschlag

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass es sich bei diesen beiden Arbeitnehmern zwingend um Mitarbeiter aus dem "Baugeschäft" handelt.

Bei einer **Spaltung** müssen die Arbeitnehmer vor Beschlussfassung durch die GV die Arbeitnehmer konsultieren (Art. 50 i.V. mit 28 FusG). Gemäss Art. 28 FusG wird dabei auf Art. 333a OR verwiesen. Die Arbeitnehmer – oder sofern vorhanden, eine Arbeitnehmervertretung - müssen dabei vor Vollzug informiert werden über:

- den Grund des Übergangs;
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für den Arbeitnehmer.

Gemäss Art. 49 FusG gilt für den Übergang von Arbeitsverhältnissen die Bestimmung von Art. 333 OR. Gemäss Art. 333 OR kann ein Arbeitnehmer den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber ablehnen. In diesem Fall endet sein Arbeitsverhältnis nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist (Art. 333 Abs. 1 i.V. mit Abs. 3 OR). Bei den beiden langjährigen Mitarbeitern dauert die gesetzliche Kündigungsfrist je 3 Monate (Art. 335c Abs. 1 OR) und es kommt weder die vertragliche noch die Kündigungsfrist des allgemein verbindlichen GAV für das Bauhauptgewerbe zur Anwendung.

Bei der **Vermögensübertragung** ist ebenfalls die Arbeitgebervertretung – falls vorhanden, oder sonst der Arbeitnehmer zwingend zu konsultieren (Art. 77 FusG). Im Übrigen gilt das Gesagte zur Spaltung analog.

Bei korrekter Konsultation können die beiden Mitarbeitenden weder die Abspaltung noch die Vermögensübertragung verhindern oder verzögern.

Da beide Arbeitnehmer älter sind als 50 Jahre und mehr als 20 Dienstjahre aufweisen, hätten sie im Falle einer Entlassung grundsätzlich Anspruch auf eine Abgangsentschädigung nach Art. 339b OR. Bei Franz Müller kommen jedoch die Ersatzleistungen nach Art. 339d OR (Pensionskasse) zum Tragen, womit Franz Müller keine Abgangsentschädigung zusteht.

Gerda Lucci's Einkommen liegt jedoch unter dem koordinierten resp. dem versicherten BVG-Lohn. Deshalb hat sie nach Art. 339b OR in Verbindung mit Art. 339d OR Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Die Höhe der Abgangsentschädigung liegt gesetzlich zwischen 2 und 8 Monatslöhnen (Art. 339c Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 OR)

Vorbehalten bleibt eine vertragliche Abmachung betreffend Abgangsentschädigung, welche weiter geht als die gesetzliche Regelung. Der anzuwendende GAV Landesmantelvertrag enthält keine Regelung.

**Frage I.6. Ablaufplan (22 Punkte)**

Erstellen Sie für die Gebrüder Gürber einen Ablaufplan, welcher die notwendigen Schritte und das Vorgehen der Strukturierung der Veräusserung des Baugeschäfts aufzeigt sowie die notwendigen Dokumente aufführt.

**Lösungsvorschlag**

Schritt	Dokumente
Einholung Steuerruling für das gesamte Projekt (Verkauf Baugeschäft, Abspaltung GEORG AG und Aktientausch)	Steuerruling
<b>Veräusserung Baugeschäft mittels Vermögensübertragung nach FusG (Variante 2 gemäss Aufgabe I.1)</b>	
Gründung Gürber Bau AG	Gründungsurkunde, Statuten, Gründungsbericht (Sacheinlage bzw. beabsichtigte Sachübernahme), Prüfungsbestätigung, VR-Beschluss mit Zeichnungsberechtigung, Festlegung des Rechnungsjahres, allenfalls Domizil etc., HR-Anmeldung, VR-Beschluss betreffend Aktienbuch, allenfalls VR-Beschluss betreffend Ausgabe von Aktien nach SHAB Publikation (!)
Information Arbeitnehmer / Arbeitnehmervertretung	Keine Formvorschrift, Empfehlung: schriftlich
Konsultation der Arbeitnehmervertretung	Bei Abspaltung und Vermögensübertragung findet Art. 333a OR Anwendung.
Steuerliche Überlegungen	- konklusiv als Abspaltung abwickeln. 3faches Betriebserfordernis um Sperrfrist für anschl. Verkauf zu verhindern - steuerliche Rückwirkung per 1.1.
Rechtliche Überlegungen zur rückwirkenden Übertragung per 1.1.	Invenar per 1.1. (Vermögensübertragung) / keine Zwischenbilanz bei Abspaltung, wenn innert 6 Mt.,
Überlegungen zum Gläubigerschutz	Abspaltung: gem. Art. 45-47 FusG Vermögensübertragung: gem. Art. 75 FusG
Überlegungen zur Revision	Abspaltung: Prüfung nach Art. 40 FusG / Vermögensübertragung: Angaben im Anhang nach Art. 74 FusG / Prüfung im Rahmen der Jahresrevision
Vermögensübertragung auf Gürber Bau AG	Vermögensübertragungsvertrag, Inventar, Liste Arbeitnehmer, Liste Verträge, VR-Beschluss (nur, notwendig, sofern nicht alle VR den Vermögensübertragungsvertrag unterzeichnen), HR-Anmeldung
<b>Variante 1 gemäss Aufgabe I.1: Veräusserung Baugeschäft mittels</b>	
<b>Symmetrische (Ab-)spaltung der Gürber Bau AG</b>	Schriftlicher Spaltungsplan, welcher durch die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane unterzeichnet wird (Art. 36 Abs. 1 FusG), zusätzlich einen öffentlich beurkun-

	deten GV-Beschluss (Art. 44 FusG)
	<b>Gründungsdokumente für neue Gürber Bau AG (wie oben bei Vermögensübertragung)</b>
	<b>3-maliger Schuldenruf</b>
Anmeldung MWSt, Sozialversicherungen für Gürber Bau AG	Entsprechende Formulare
Information Lieferanten, Kunden, Banken etc.	
MWSt-Meldeverfahren	Formular
Verkauf Aktien Gürber Bau AG an Neuling Bau AG	Kaufvertrag

Vollzug Kaufvertrag	Annahme: Gürber Bau AG haben vinkulierte, ausgegeben Namenaktien; dann Indossierung Namenaktien VR-Beschluss betreffend Eintrag neuer Aktionär im Aktienbuch und Zustimmung zur Aktienübertragung; Nachführen Aktienbuch
---------------------	---

## **TEIL II: INTEGRATION in die Neuling Gruppe**

### **Frage II.1. Konsolidierung (3 Punkte)**

Beurteilen Sie für Pius Neuling, ob von Gesetzes wegen ab 2016 die Erstellung einer Konzernrechnung für die Neuling Bau AG notwendig ist und nennen Sie die relevanten Gesetzesartikel. Begründen Sie dies und geben Sie eine Empfehlung ab.

### **Lösungsvorschlag**

Nach Art. 963 Abs. 1 OR muss eine Konzernrechnung erstellt werden, wenn eine rechnungslegungspflichtige juristische Person eine oder mehrere Unternehmen kontrolliert. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Unternehmen erreichen zusammen die Schwellenwerte nach Art. 963a Abs. 1 OR nicht, was grundsätzlich zu einer Befreiung von der Konsolidierungspflicht führt.

Eine Konzernrechnung ist nach Art. 963a Abs. 2 OR trotzdem zu erstellen, wenn dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist.

Nach HWP V.4.3.3 ist eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ohne Konzernrechnung wohl nur bei einfachen konzerninternen Beteiligungs- und Austauschbeziehungen sowie geringem Fremdwährungseinfluss möglich. Im Zweifel sollte der Verwaltungsrat davon ausgehen, dass eine Konzernrechnungspflicht besteht.

Vorliegend spielt der Fremdwährungseinfluss keine Rolle, jedoch bestehen gemäss Aufgabenstellung intensive gegenseitige Austauschverhältnisse (gegenseitige Guthaben und Verbindlichkeiten, gegenseitiger Austausch von Mitarbeitern, Unterakkordarbeiten für Groupengesellschaften, Erstellung von Bauten für die Immobilien AG). Zudem sind auf verschiedenen Stufen Fremdkapitalgeber involviert. Deshalb ist für den vorliegenden Fall von einer Konzernrechnungspflicht für die Neuling Bau AG auszugehen.

### **Frage II.2. Bestandteile Konzernrechnung (2 Punkte)**

Unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage II.1: Wenn nach Obligationenrecht eine Konzernrechnung erstellt werden müsste, aus welchen Bestandteilen besteht diese im vorliegenden Fall?

### **Lösungsvorschlag**

Eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard ist vorliegend nicht notwendig. Deshalb gelten für die Bestandteile der Konzernrechnung die Bestimmungen für die Bestandteile der Jahresrechnung. Konkret: Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang.

Eine Geldflussrechnung und ein Eigenkapitalnachweis sind nicht zwingend notwendig, jedoch empfehlenswert. Ein Lagebericht ist ebenfalls nicht Bestandteil der Konzernrechnung.

**Frage II.3. Einbezug Arbeitsgemeinschaft und Wohlfahrtsfonds (4 Punkte)**

Die Neuling Bau AG ist zusammen mit einer Drittgesellschaft für ein Grossprojekt als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu gleichen Teilen tätig. Beide haben als Startkapital je TCHF 50 in die ARGE eingeschossen. Bei der Neuling Bau AG wird dieser Betrag unter den Beteiligungen geführt. Die Neuling Bau AG und die Drittgesellschaft stellen der ARGE jeweils Rechnung für ihre Leistungen. Die ARGE führt eine eigene Buchhaltung. Der anteilige Gewinn und Verlust aus der ARGE wird in der Buchhaltung der Neuling AG als aktive oder passive Rechnungsabgrenzung geführt.

Für die Angestellten der Neuling Bau AG besteht ein patronaler Wohlfahrtsfonds mit freien Mitteln von TCHF 651 (Kapitalanlagen von TCHF 660, Transitorische Passiven TCHF 9). Einziger Stiftungsrat ist Pius Neuling.

Pius Neuling möchte von Ihnen wissen, ob bei einer allfälligen Konzernrechnungspflicht der Neuling Bau AG die ARGE und der Wohlfahrtsfonds in den Konsolidierungskreis einbezogen werden müssen. Begründen Sie Ihre Antwort.

**Lösungsvorschlag Frage II.3. Einbezug ARGE und Wohlfahrtsfonds****ARGE**

Bei einer ARGE handelt es sich um eine einfache Gesellschaft. Da beide ARGE-Teilnehmer je 50 % Anteil an der ARGE haben, ergibt sich keine eigentliche Kontrolle für die Neuling AG. Da die Neuling AG bereits in ihrem Einzelabschluss den Gewinn/Verlust aus der ARGE abgrenzt, drängt sich in der Konzernrechnung dieselbe Behandlung auf. Faktisch führt dies zu einer Bewertung zum Equity-Wert.

Denkbar – aber weniger geeignet – wäre ein Einbezug mittels Quotenkonsolidierung.

**Wohlfahrtsfonds**

Ein Wohlfahrtsfonds ist im Sinne des neuen Rechnungslegungsrechts nicht als "Unternehmen", welches unter der Kontrolle (direkt oder indirekt) einer juristischen Person steht (OR 963), zu sehen. Demzufolge sind Wohlfahrtsfonds nicht in die Konzernrechnung einzubeziehen.

Wenn sich für den Arbeitgeber aus den freien Mitteln ein wirtschaftlicher Nutzen ergibt (im Sinne von Arbeitgeberbeitragsreserven), so könnten diese im Umfang des wirtschaftlichen Nutzen bei einer Konsolidierung zu betriebswirtschaftlichen Werten (oder müssten z.B. nach Swiss GAAP FER) aktiviert werden.

**Frage II.4. Konsolidierte Eingangsbilanz (25 Punkte)**

Unabhängig von Ihrer Antwort in Frage II.1: Erstellen Sie per 01.01.2016 die konsolidierte Eingangsbilanz und berücksichtigen Sie dabei folgendes:

- Die Gürber Bau AG wird effektiv wie vorgesehen von der Neuling Bau AG auf den 01.01.2016 übernommen; übernommen werden die Substanz gemäss Tabelle I.a. die stillen Reserven von TCHF 300 abzüglich latente Steuern, zusätzlich das bar einbezahlte Aktienkapital von TCHF 100. Im Weiteren bezahlt die Neuling Bau AG für den Goodwill TCHF 500.

- Die Konsolidierung soll zu internen Werten, d.h. nach Auflösung von stillen Reserven, erfolgen.
- Verwenden Sie dazu (**zwingend**) das beiliegende Arbeitspapier II.a).

### **Lösungsvorschlag Frage II.4. Konsolidierte Eingangsbilanz**

Vgl. Beilage II.4. Lösung Konsolidierte Eingangsbilanz

Schritt 1: Einsetzen der Werte für Gürber Bau AG

Schritt 2: Aufrechnen der stillen Reserven Gürber Bau AG

Schritt 3: Abzug der latenten Steuern auf stille Res aller Gesellschaften; 14 % nach Steuern ergibt 12.3 % vor Steuern

Schritt 4: Einsetzen des Kaufpreises für die Gürber Bau AG

Schritt 5: Aufrechnen der stillen Reserven der übrigen Gesellschaften

Schritt 6: Berechnen und Einsetzen der latenten Steuern; 14 % nach Steuern ergibt 12.3 % vor Steuern

Schritt 7: Elimination der gegenseitigen Guthaben/Verbindlichkeiten

Schritt 8: Elimination Beteiligungsbuchwert / Kapitalkonsolidierung durch Verrechnung mit Reserven; alternativ kann Goodwill in den Aktiven stehen gelassen werden

Restbuchwert Beteiligung = TCHF 50 = ARGE

Kein Einbezug des Wohlfahrtsfonds

### **Frage II.5. Bewertung Immobilien (4 Punkte)**

Beurteilen Sie, ob es nach neuem Rechnungslegungsrecht möglich wäre, die in der Neuling Immobilien AG gehaltenen Immobilien in der Konzerneingangsbilanz zum Verkehrswert zu bilanzieren. Begründen Sie Ihre Antwort.

### **Lösungsvorschlag Frage II.5. Bewertung Immobilien**

Die Konzernrechnung erfolgt nicht nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung sondern nach den Grundsätzen des neuen Rechnungslegungsrechts. Demzufolge ist bezüglich Bewertung der Immobilien Art. 960a Abs. 1 und Abs. 2 OR massgebend. Danach dürfen Aktiven bei ihrer Ersterfassung höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellwert bewertet werden.

Art. 960b OR ist nicht anwendbar, da es sich bei Immobilien nach gängiger Lehrmeinung nicht um Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis handelt.

Fazit: Bewertung zu Verkehrswert ist nicht erlaubt.

### **Frage II.6. Prüfpflicht (4 Punkte)**

Beurteilen Sie für Pius Neuling die gesetzlichen Anforderungen an die Abschlussprüfung für die einzelnen Gruppengesellschaften.

**Lösungsvorschlag Frage II.6 Prüfpflicht**

Die Neuling Bau AG ist verpflichtet, eine Konzernrechnung zu erstellen. Dadurch entsteht die Pflicht zu einer ordentlichen Revision. Diese Pflicht bezieht sich sowohl auf den Einzelabschluss, als auch auf den Konzernabschluss.

Die Tochtergesellschaften der Neuling Bau AG erfüllen die Kriterien (20/40/250) nicht. Demzufolge unterliegen diese Gesellschaften der eingeschränkten Prüfpflicht.

Die Neuling Immobilien AG hat weniger als 10 Vollzeitstellen und könnte demzufolge eine Opting out wählen. Die Immobilien, welche in der Konzernrechnung einen wesentlichen Teil ausmachen würden, müssten in diesem Fall jedoch im Rahmen der Prüfung der Konzernrechnung verstärkt geprüft werden.

Die Prüfer der einzelnen Gesellschaften müssen nicht identisch sein.

**Frage II.7. Einlagenrückgewähr (5 Punkte)**

Die Neuling Immobilien AG weist auf der Aktivseite grosse Guthaben gegenüber der Neuling Bau AG aus. Die Jahresrechnung liegt provisorisch vor (vgl. Beilage II.a).

- a) Beurteilen Sie die Bilanz per 31.12.2015 hinsichtlich der Problematik OR 680 Abs. 2 "Einlagenrückgewähr".
- b) Beurteilen Sie die vorgeschlagene Gewinnverwendung hinsichtlich Gesetzeskonformität.

**Lösungsvorschlag Frage II.7. Einlagenrückgewähr**

a) OR 680

Das Guthaben von TCHF 1 300 ist tiefer als das frei verfügbare Eigenkapital (TCHF 1 700 plus stille Reserven). Demzufolge liegt kein Verstoss gegen OR 680 vor.

Korrekturhinweis: Im Anschluss an ein Bundesgerichtsurteil im Jahre 2014 gibt es auch Meinungen, dass stille Reserven nicht mehr zu berücksichtigen sind. Lösungen ohne Berücksichtigung der stillen Reserven sind deshalb auch korrekt.

b) Gewinnverwendung

Beim Guthaben gegenüber der Aktionärin ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein marktkonformes Darlehen handelt (keine Besicherung, Klumpenrisiko, keine marktgerechte Verzinsung). Dementsprechend bleibt im Umfang von TCHF 1 300 Eigenkapital für eine Ausschüttung gesperrt. Somit ist keine Dividendenausschüttung möglich.

Möglich wäre jedoch die Ausschüttung mittels Verrechnung der Dividende mit dem Aktivdarlehen. Dies muss jedoch im Gewinnverwendungsvorschlag vorgesehen werden.

**Frage II.8. Fusion (23 Punkte)**

Da die Reber Hochbau AG und die Gürber Bau AG in ähnlichen Bereichen und Regionen tätig sind, beabsichtigt Pius Neuling, die beiden Gesellschaften rückwirkend auf den 01.01.2016 zu fusionieren mit der Gürber Bau AG als übernehmender Gesellschaft

- a) Erläutern Sie Pius Neuling den Ablauf der Fusion. Erläutern Sie insbesondere den Zeitablauf sowie die notwendigen Dokumente und nennen Sie die relevanten Gesetzesartikel.
- b) Erstellen Sie die fusionierte Bilanz der beiden Gesellschaften. Verwenden Sie dazu zwingend Beilage II.b.

- c) Welche Buchung löst die Fusion in der Jahresrechnung der Neuling Bau AG aus?  
 d) Zeigen Sie auf, wie sich im konkreten Fall bei der Gürber Bau AG und der Reber Hochbau AG die Fusion auf die direkten und indirekten Steuern auswirkt?

**Lösungsvorschlag Frage II.8. Fusion**

a) Ablauf der Fusion

Die Fusion soll rückwirkend auf den 01.01.2016 erfolgen. Somit muss die Anmeldung beim Handelsregister vor dem 30.6.2016 erfolgt sein. Buchhalterisch kann die Fusion anhand der "Fusionsbilanzen" per 01.01.2016 erstellt werden. Diese können wiederum direkt aus den Bilanzen per 31.12.2015 abgeleitet werden. Die Gürber Bau AG ist dabei die übernehmende Gesellschaft und die Reber Hochbau AG die übertragende Gesellschaft.

Vorliegend handelt es sich um eine Schwesterfusion, wobei deren Muttergesellschaft 100 % der Aktien der beiden Tochtergesellschaften hält. Entsprechend erfüllen sie die Kriterien einer erleichterten Fusion nach Art. 23 Abs. 1 lit. b FusG. Deshalb ist ein gekürzter Fusionsvertrag zu erstellen, es muss kein Fusionsbericht erstellt werden und der Fusionsvertrag muss nicht geprüft werden. Es muss kein Einsichtsrecht gewährt werden und der Fusionsvertrag muss nicht der Generalversammlung vorgelegt werden (Art. 24 FusG).

Da die Reber Hochbau AG eine Überschuldung ausweist, kann sie nach Art. 6 FusG nur fusionieren, wenn die übernehmende Gesellschaft über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterbilanz verfügt oder wenn Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten. Der Verwaltungsrat muss dem Handelsregisteramt eine Bestätigung einreichen, wonach diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Es ist somit ein Prüfer (Zulassung als Revisionsexperte) mit den Prüfungen und Bestätigungen nach Art. 6 FusG und Art. 25 FusG zu beauftragen.

	Handlungen	Dokumente
1	Erstellung Fusionsbilanzen	Fusionsbilanz Reber Hochbau AG per 1.1.2016, basierend Bilanz 31.12.2015
2	Ev. Ausarbeitung und Einreichung Steuerruling	Steuerruling
3	Ausarbeitung der Fusionsdokumente	Fusionsvertrag (keine öffentliche Beurkundung notwendig)
4	Vorprüfung beim Handelsregisteramt	Fusionsdokumente "fakultativ"
5	Information/Konsultation der Arbeitnehmer /Arbeitnehmervertretung	Informationsschreiben/Aushang/Versammlung: Empfehlung: schriftliches Schreiben
6	Beauftragung eines zugelassenen Revisionsexperten mit der Prüfung und Bestätigung nach Art. 6 FusG	Bestätigungsbericht nach Art. 6 FusG
7	Abschluss Fusionsvertrag und Unterzeichnung aller Dokumente	
8	Anmeldung beim zuständigen Handelsregisteramt (am Sitz der übernehmenden Gesellschaft, Art. 130 Abs. 2 HRegV)	Handelsregisteranmeldung der untergehenden Gesellschaft (Reber Hochbau AG) mit den erforderlichen Beilagen: Fusionsvertrag inkl. Fusionsbilanz (beides unterzeichnet), Bestätigung Art. 6 FusG, VR-Beschluss, sofern nicht alle VR-Mitglieder den Fusionsvertrag unterzeichnet haben (Art. 131 Abs. 3 HRegV)

		Handelsregisteranmeldung der übernehmenden Gesellschaft (Gürber Bau AG) mit den erforderlichen Beilagen: Fusionsvertrag inkl. Fusionsbilanz (beides unterzeichnet), VR-Beschluss, sofern nicht alle VR-Mitglieder den Fusionsvertrag unterzeichnet haben (Art. 131 Abs. 3 HregV)
9	Meldeverfahren MWSt	Form. Meldeverfahren
10	Nachträgliches Gläubigerschutzverfahren nach Art. 25 FusG	3- maliger Schuldenruf im SHAB oder Prüfungsbestätigung eines zugel. Revisionsexperten, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, die nicht aus dem freien Vermögen der beteiligten Gesellschaften gedeckt werden können.
11	Meldungen an Sozialversicherungen	
12	Kommunikation an Kunden, Partner, Banken, Lieferanten	
13	Fusionsbuchungen vornehmen	

b) Fusionierte Bilanz

vgl. Lösungsblatt II.b

c) Buchung in der Neuling Bau AG

In der Neuling Bau AG wird der Buchwert der Beteiligung Reber Hochbau AG umgebucht auf den Buchwert der Beteiligung Gürber Bau AG.

d) Steuerfolgen der Fusion für Gürber Bau AG und die Reber Hochbau AG

### Reber Hochbau AG

#### Direkte Steuern

Bei der Reber Hochbau AG entstehen aus der Aktienübertragung und der Fusion keine Steuerfolgen. Die Steuerpflicht der Reber Hochbau AG endet mit dem rückwirkenden Datum der Fusion auf den 01.01.2016. Bestehende und sich bis zur Fusion ergebende Steuerpflichtungen gehen mit der Fusion auf die Gürber Bau AG über.

#### Verrechnungssteuer / Emissionsabgabe

Keine Steuerfolgen

#### MWSt

Anwendung des MWST-Meldeverfahrens gem. Art. 38 Abs. 1 lit. a MWSTG bei der Fusion.

### Gürber Bau AG

#### Direkte Steuern

Sofern der Betrieb der Reber Hochbau AG fortgesetzt wird, können die steuerlichen Verlustvorträge der Reber Hochbau AG innerhalb der 7-jährigen Verlustverrechnungsperiode mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.

*Emissionsabgabe/Verrechnungssteuer*

Durch die Fusion werden Reserven bei der übernehmenden Gesellschaft vernichtet. Die Reduktion der Reserven (und somit des ausschüttungsfähigen Substrates) unterliegt grundsätzlich der Verrechnungssteuer. Im vorliegenden Fall wäre grundsätzlich eine Meldung an die ESTV vorzunehmen. Siehe jedoch Praxis der ESTV gem. KS ESTV Nr. 32 Kap. 4.3.2, wonach das Meldeverfahren nicht durchzuführen ist.

*MWST*

Anwendung des MWST-Meldeverfahrens gem. Art. 38 Abs. 1 lit. a MWSTG bei der Fusion.

**TEIL III: Pensionierung**

Im Nachgang zum erfolgten Rückzug aus dem Baugeschäft möchten die Gebrüder Gürber die Pensionierungsplanung angehen und ihre ehe- und erbrechtliche Situation klären.

**Frage III.1. Weiterarbeit bis zur Pensionierung / nach der Pensionierung (16 Punkte)**

Lukas Gürber, geb. 25. Januar 1954, möchte allenfalls noch bis zu seiner Pensionierung oder auch darüber hinaus für seine LUKAS AG (Immobilien und Immobilienverwaltung) tätig sein. Er schätzt seine Präsenz auf ein 25 – 30 % Pensum. Lukas Gürber ist sich jedoch nicht sicher, ob er weiterhin einen Lohn beziehen soll oder ob er besser alles als Dividende bezieht. Die Ehefrau, geb. 3. März 1956, ist nicht erwerbstätig.

- a) Zeigen Sie Lukas Gürber die diesbezüglichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen bezüglich Weiterbeschäftigung bis zur Pensionierung auf.
- b) Zeigen Sie Lukas Gürber die diesbezüglichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abweichungen bezüglich Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung auf.

**Lösungsvorschlag Frage III.1. Weiterarbeit**

- a) Zeigen Sie Lukas Gürber die diesbezüglichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen bezüglich Weiterbeschäftigung bis zur Pensionierung auf.

**Steuern**

- Das Erwerbseinkommen unterliegt nach wie vor der Einkommensbesteuerung
- Das Dividendeneinkommen unterliegt aufgrund der Beteiligungsquote von 100 % sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer einer privilegierten Einkommensbesteuerung.

**AHV**

- Das Erwerbseinkommen unterliegt der AHV-Beitragspflicht
- Sollte kein marktübliches Salär entrichtet werden, kann die AHV-Ausgleichskasse einen Teil der ausgeschütteten Dividende als AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen umqualifizieren.

- Der AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige unterliegen Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist. Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn der Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist.

Lukas Gürber gilt mit einem Pensum von 25 – 30% im Sinne der AHV als nicht voll erwerbstätig. Es ist daher eine Kontrollrechnung anzustellen, ob die Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmacht, die er als Nichterwerbstätiger entrichten müsste. Wenn aufgrund der Kontrollrechnung eine Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger gegeben ist, können die entrichteten Beiträge aus der Erwerbstätigkeit angerechnet werden. Falls Lukas Gürber im Sinne der AHV als nicht erwerbstätig gilt, unterliegt auch Frau Gürber der AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.

#### BVG

- Bei einem marktüblichen Salär ist davon auszugehen, dass die Eintrittsschwelle von CHF 21 150 erreicht wird und die BVG-Beiträge zu entrichten sind.
- Sofern das BVG-Vorsorgereglement einen Teilpensionierungsbezug vorsieht, kann Herr Gürber einen Teil des BVG-Kapitals im Sinne einer Teilpensionierung in Renten- oder Kapitalform bereits vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen.

#### UVG

- Bei einem marktüblichen Salär ist davon auszugehen, dass sowohl die BUV als auch die NBUV-Beiträge zu entrichten sind.

#### Säule 3a

- Sollte ein marktübliches Salär bezahlt werden, können die max. Beiträge von CHF 6 768 (BVG-Versichert) zugunsten der Säule 3a nach wie vor entrichtet und steuerlich geltend gemacht werden.

b) Zeigen Sie Lukas Gürber die diesbezüglichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abweichungen bezüglich Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung auf.

#### Steuern

- unveränderte Steuerpflicht des Erwerbs- und Dividendeneinkommens

#### AHV

- Das Erwerbseinkommen unterliegt der AHV-Beitragspflicht – Geltendmachung des Freibetrages für Rentner von CHF 16 800 p.a.
- unveränderte Problematik bezüglich Umqualifikation von Dividendeneinkommen in AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen.
- Gegebenenfalls Wegfall der Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger bei Lukas Gürber. Frau Gürber unterliegt gegebenenfalls nach wie vor der AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige bis zur AHV-Altersgrenze von 64 Jahren.

#### BVG

- Sofern das Vorsorgereglement eine Weiterführung der BVG-Unterstellung auch nach dem 65. Altersjahr vorsieht (max. bis Alter 70), kann die Entschädigung weiterhin BVG-rechtlich abgerechnet werden. Damit ergibt sich auch ein späterer Bezug der BVG-Altersleistung.

**UVG**

- Bei einem marktüblichen Salär ist davon auszugehen, dass sowohl die BUV als auch die NBUV-Beiträge zu entrichten sind.

**Säule 3a**

- Sollte ein marktübliches Salär bezahlt werden, können die max. Beiträge von CHF 6 768 (bei BVG-Unterstellung) bzw. 20 % des Nettoerwerbseinkommens CHF 33 840 (ohne BVG-Unterstellung) zugunsten der Säule 3a nach wie vor entrichtet und steuerlich geltend gemacht werden (max. bis Alter 70).

**Frage III.2. Erbrechtliche Fragestellungen Georg Gürber (22 Punkte)**

Georg Gürber wohnt in Mauensee LU und ist seit 2008 geschieden. Die Scheidungsauseinandersetzung ist abgeschlossen, Georg Gürber hat keinen Unterhalt zu leisten. Georg Gürber hat eine 24-jährige Tochter aus der geschiedenen Ehe, welche in Aarau wohnt. Georg Gürber hat neben Lukas keine weiteren Geschwister. Die Eltern von Georg und Lukas Gürber sind verstorben. Georg Gürber hat seit zwei Jahren wieder eine Partnerin, mit welcher er aber nicht zusammen wohnt. Das aktuell vorhandene Vermögen von Georg Gürber können Sie der Beilage III.a entnehmen.

- Zeigen Sie die erbrechtliche Situation für Georg Gürber auf.
- Georg Gürber möchte verhindern, dass sein Bruder Lukas ihn beerbt. Beurteilen Sie, ob dies möglich ist und welche Vorkehrungen hierzu allenfalls zu treffen sind.
- Berechnen Sie für den Todesfall die Steuerfolgen für den Erblasser und die Erben.
- Georg Gürber möchte die Partnerin soweit begünstigen, dass sie den bisherigen Lebensstandard beibehalten kann (die Partnerin verfügt nur über geringe Einkommens- und Vermögenswerte). Welche Möglichkeiten hat Georg Gürber und was sind die Konsequenzen daraus.

**Lösungsvorschlag Frage III.2. Erbrechtliche Fragestellungen Georg Gürber**

- Zeigen Sie die erbrechtliche Situation für Georg Gürber auf.

Erbberechtigigt ist einzig die Tochter. Ist die Tochter vorverstorben, treten deren Nachkommen an ihre Stelle. Falls die Tochter ohne eigene Nachkommen vorverstirbt, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern von Georg Gürber und da diese Vorverstorben sind an den Bruder (Art. 458 ZGB). Die Partnerin und die Ex-Frau sind nicht erbberechtigigt.

- Georg Gürber möchte verhindern, dass sein Bruder Lukas ihn beerbt. Beurteilen Sie, ob dies möglich ist und welche Vorkehrungen hierzu allenfalls zu treffen sind.

Der Bruder erbt nur dann, falls die Tochter ohne eigene Nachkommen vorverstirbt. Pflichtteilsgeschützt sind lediglich die Nachkommen, die Eltern und der Ehegatte (Art. 471 ZGB). Der Bruder hat keinen Pflichtteilsschutz. Georg Gürber kann somit, sollte die Tochter ohne eigene Nachkommen vorversterben, das Nachlassvermögen letztwillig nach freiem Ermessen zuteilen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, die Tochter auf den Pflichtteil zu setzen, und das verbleibende Vermögen letztwillig zuzuteilen (Art. 470 ZGB).

- c) Berechnen Sie für den Todesfall die Steuerfolgen für den Erblasser und die Erben.

Die Erbschaftssteuer wird von dem Kanton erhoben, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Die Gemeinde Mauensee erhebt eine Nachkommenserbschaftssteuer von 1 % inkl. Progressionszuschlag von max. 100 %. Bei der Höhe des vorliegenden Nachlassvermögens beträgt die Nachkommenserbschaftssteuer 2 %. Die Erbschaftssteuer ist vom Nachlass zu beziehen und den Erben bei der Teilung in Anrechnung zu bringen.

Der Kanton Luzern stellt den Steuerwert der Liegenschaft in Lugano TI im Rahmen einer Steuerauscheidung frei. Der Kanton Tessin kennt keine Nachkommenserbschaftssteuern.

Korrekturhinweis: Ein Hinweis, dass die Besteuerung im Kt. TI noch abgeklärt werden muss, ist auch korrekt.

Der Bestand an US-Aktien kann zu Steuerfolgen in den USA führen.

*(Der amerikanischen Nachlasssteuer unterliegen unentgeltliche Vermögensübergänge von Todes wegen. In den USA sind nicht die Erben sondern der Erblasser steuerpflichtig. Der Nachlass eines Erblassers, der weder US-Bürger noch einen Wohnsitz in den USA im Sinne des Nachlasssteuerrechts hatte, unterliegt einer beschränkten amerikanischen Erbschaftsteuerpflicht für diejenigen Teile des Nachlasses, die im Todeszeitpunkt in den USA gelegen sind. Das betrifft neben Immobilien auch Aktien an US-Gesellschaften ("US situs assets"). Somit kann ein in der Schweiz ansässiger Erblasser mit amerikanischen Wertschriften in seinem Depot auf Schweizer Bankkonten im Todesfall grundsätzlich der amerikanischen Nachlasssteuer unterliegen.)*

*Ein Schweizer Nachlass mit amerikanischen Wertschriften oder Immobilien wird ab einem Freibetrag von USD 60 000 beschränkt steuerpflichtig. Dieser minimale Freibetrag kann sich allenfalls aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit den USA vergrössern, wenn der amerikanische Teil des Nachlasses am Gesamtnachlass entsprechend hoch ist. In diesem Fall erfolgt eine proportionale Anpassung des amerikanischen Freibetrags von USD 5.4. Mio. (gilt für 2015). Allerdings müssen die Erben zur Beanspruchung des Freibetrages gemäss DBA den Gesamtnachlass mit Bewertung zum Todeszeitpunkt des Erblassers gegenüber den amerikanischen Steuerbehörden (IRS) offenlegen.*

*Ohne Beanspruchung des DBA mit den USA - Schweiz aufgrund des letzten Wohnsitzes des Erblassers in Mauensee LU ist auf den US Vermögenswerten über einem Betrag von USD 60 000 eine Nachlasssteuer von 18 % - 40 % (progressiver Steuersatz) geschuldet.)*

- d) Georg Gürber möchte die Partnerin soweit begünstigen, dass sie den bisherigen Lebensstandard beibehalten kann (die Partnerin verfügt nur über geringe Einkommens- und Vermögenswerte). Welche Möglichkeiten hat Georg Gürber und was sind die Konsequenzen daraus.

Ausrichtung eines Vermächtnisses in Form einer letztwilligen Verfügung in der Höhe der frei verfügbaren Quote (in diesem Fall ist sie nicht Teil der Erbengemeinschaft). Oder er setzt Tochter auf den Pflichtteil und setzt seine Partnerin letztwillig in der Höhe der frei verfügbaren Quote als Erbin ein (in diesem Fall ist sie Mitglied der Erbengemeinschaft). Die Erbschaftssteuer beträgt bei nicht verwandten Personen 20 % zuzüglich eines Progressionszuschlages von max. 100 %. Es dürfte kein privilegierter Erbschaftssteuersatz für Konkubinatspaare zur Anwendung gelangen, da es an einem gemeinsamen Wohnsitz fehlt.

Ausführungen zur Anwendung eines privilegierten Steuersatzes: Die Person muss mit dem Erblasser während mindestens den letzten 2 bis 5 Jahren vor dem Tod ununterbrochen in

einer umfassenden Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben. Als umfassende Lebensgemeinschaft gilt das Zusammenleben von zwei Personen, welches sowohl eine geistigseeleische als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch

etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird. Indessen kommt nicht allen drei Komponenten die gleiche Bedeutung zu. Die Veranlagungsbehörde hat in jedem Fall eine Würdigung sämtlicher massgeblicher Faktoren vorzunehmen. Die gesamten Umstände des Zusammenlebens sind von Bedeutung, um die Qualität einer umfassenden Lebensgemeinschaft beurteilen zu können.

- Vorsorgerechtliche Begünstigung von Kapitalien der Säulen 2 und 3a sofern reglementarische Bestimmungen erfüllt. Steuerpflichtig bei Auszahlung von Leistungen mit der Sondersteuer auf Kapitalzahlung (vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer).
- Lebzeitiger Abschluss einer Lebens- bzw. Rentenversicherung. Leistungen unterliegen je nach Ausgestaltung der Erbschafts- bzw. Einkommenssteuerpflicht.
- Vor- und Nacherbschaft (Testamentarisch möglich über den verfügbaren Teil. Vorteil gegenüber dem Vermächtnis und der "normalen" Erbeneinsetzung: Partnerin kann Vermögen nicht weitervererben. Das geht zurück an Tochter, sofern noch etwas vorhanden ist.)  
Massgebend für den Steuersatz ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vorerbin und Erblasser. Für die Nacherbin, welche die Vermögenswerte von der Vorerbin erhält, ist ebenfalls das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihr und dem Erblasser massgeblich.

Bei einer Vorerbschaft kann das Eigentumsrecht nur beschränkt ausgeübt werden, sofern die Vorerbschaft nicht auf den Überrest verfügt worden ist. Wirtschaftlich betrachtet ist sie mit der Nutzniessung vergleichbar. Daher ist bei der Vorerbschaft bloss der kapitalisierte Ertragswert des Nachlasses zu versteuern. Für die Nacherbschaft ist dagegen die Erbschaftssteuer auf dem vollen Nachlass zu bezahlen. Bei der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest gelten beim Vorerben die ordentlichen Bewertungsgrundsätze.

### **Frage III.3. Erbrechtliche Fragestellungen Lukas Gürber (20 Punkte)**

Lukas Gürber wohnt in Luzern. Er ist seit 1982 verheiratet mit Annemarie Gürber. Beide haben keine Kinder. Lukas Gürber hat neben Georg keine weiteren Geschwister. Die Eltern von Georg und Lukas Gürber sind verstorben. Das aktuell vorhandene Vermögen von Lukas und Annemarie Gürber können Sie der Beilage III.3 entnehmen.

- a) Zeigen Sie die erbrechtliche Situation für Lukas Gürber auf.
- b) Lukas Gürber möchte verhindern, dass sein Bruder Georg ihn beerbt. Beurteilen Sie, ob dies möglich ist und welche Vorkehrungen hierzu allenfalls zu treffen sind.
- c) Berechnen Sie für den Todesfall die Steuerfolgen für den Erblasser und die Erben.
- d) Lukas Gürber beabsichtigt folgende Vermächtnisse auszurichten:
  - Schweizerisches Rotes Kreuz SRK, Bern
  - Frau Anna Müller, Sursee (nicht verwandt)
  - Kinderhilfsprojekt Peru, PeruDie Vermächtnisnehmer sollen je CHF 100 000 erhalten. Eine allfällige Erbschaftssteuer soll vom Nachlass getragen werden.

### **Lösungsvorschlag Frage III.3. Erbrechtliche Fragestellungen Lukas Gürber**

- a) Zeigen Sie die erbrechtliche Situation für Lukas Gürber auf.

Verstirbt Lukas Gürber erbt die Ehegattin  $\frac{3}{4}$ . Der restliche Anteil von  $\frac{1}{4}$  gelangt an den elterlichen Stamm. Da die Eltern vorverstorben sind, gelangt der Anteil von  $\frac{1}{4}$  an den Bruder (Art. 462 Abs. 1 Ziffer 2 ZGB).

- b) Lukas Gürber möchte verhindern, dass sein Bruder Georg ihn beerbt. Beurteilen Sie, ob dies möglich ist und welche Vorkehrungen hierzu allenfalls zu treffen sind.

Pflichtteilsgeschützt sind lediglich die Nachkommen, die Eltern und der Ehegatte (Art. 471 ZGB). Der Bruder hat keinen Pflichtteilsschutz. Lukas Gürber kann somit letztwillig über den Anteil des Bruders frei verfügen.

Es besteht auch die Möglichkeit, über einen Ehe- und Erbvertrag alles an die überlebende Ehegattin zu übertragen.

- c) Berechnen Sie für den Todesfall die Steuerfolgen für den Erblasser und die Erben.

Die Ehefrau hat keine Erbschaftssteuer zu entrichten. Der Bruder hat eine Erbschaftsteuer von 6 % inkl. Progressionszuschlag von 100 %, Total somit 12 % zu entrichten.

Der Zeitwert des Hausrates unterliegt nicht der Erbschaftssteuer.

Der Kanton Luzern stellt den Steuerwert der Liegenschaft in Zypern im Rahmen einer Steuerausscheidung frei. Abzuklären bleibt, ob der Staat Zypern eine Erbschaftsteuer für die Anteile der Ehefrau bzw. des Bruders erhebt.

- d) Lukas Gürber beabsichtigt folgende Vermächtnisse auszurichten:

- Schweizerisches Rotes Kreuz SRK, Bern  
Steuerbefreite Institution, von der Erbschaftssteuer befreit
- Frau Anna Müller, Sursee (nicht verwandt)  
Erbschaftssteuersatz von 20 % (nicht verwandt) plus Progressionszuschlag. Neben dem eigentlichen Vermächtnis liegt ein zusätzliches Vermächtnis in der Höhe der Erbschaftssteuer vor. Gesamtvermächtnis = Vermächtnis  $\times$  100 / (100 – Steuersatz inkl. Progression) = 147 059. Erbschaftssteuer 32 % = 47 059
- Kinderhilfsprojekt Peru, Peru  
Keine steuerbefreite Institution mit Sitz im Kanton Luzern bzw. fehlende Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und dem Staat Peru. Das Vermächtnis unterliegt der Erbschaftssteuerpflicht zum Steuersatz für nicht Verwandte von 20 % plus Progressionszuschlag. Neben dem eigentlichen Vermächtnis liegt ein zusätzliches Vermächtnis in der Höhe der Erbschaftssteuer vor. Im Weiteren zu prüfen wäre, ob der Staat Peru eine Erbschaftssteuer auf dem Vermächtnis erhebt. Eine allfällige Erbschaftssteuerbelastung in Peru ist ebenfalls vom Nachlass zu tragen und somit Bestandteil des Gesamtvermächtnisses.

#### **Frage III.4. Gründung einer Stiftung (22 Punkte)**

Da Lukas Güeber und seine Ehefrau keine Nachkommen haben, tragen Sie sich mit dem Gedanken, ihr gemeinsames Vermögen in eine eigene Stiftung einzubringen. Zweck der Stiftung soll die Förderung junger Musiktalente in der Zentralschweiz sowie in Zypern, ihrem bevorzugten Ferienort, sein. Lukas Gerber bittet Sie deshalb, ihm die rechtlichen Anforderungen für eine Stiftungsgründung sowie die Folgen zu erläutern. Neben allgemeinen Ausführungen möchte er konkret wissen,

- a) ob die Stiftung bereits zu Lebzeiten gegründet werden kann/muss,
- b) welcher maximale Betrag in eine Stiftung eingebracht werden könnte,
- c) ob er und seine Frau im Stiftungsrat Einsitz nehmen können,
- d) wie viele Stiftungsräte erforderlich sind und wie sich der Stiftungsrat nach ihrem Tod konstituiert,
- e) ob er sich und seiner Frau ein (kleines) Honorar auszahlen kann,
- f) ob es spezielle Anlagevorschriften gibt,
- g) welche administrativen Anforderungen zu erfüllen sind,
- h) was die Voraussetzungen für die Erteilung einer Steuerbefreiung für die Stiftung sind
- i) ob es eine Rolle spielt, ob die Stiftung zu Lebzeiten gegründet und alimentiert wird oder erst nach dem Tod.

### Lösungsvorschlag Frage III.4. Gründung einer Stiftung

a) ob die Stiftung bereits zu Lebzeiten gegründet werden kann/muss,  
Eine Stiftung kann zu Lebzeiten errichtet werden, sie kann aber auch letztwillig auf den Zeitpunkt des Todes errichtet werden.

b) welcher maximale Betrag in eine Stiftung eingebracht werden könnte,  
Im gegenseitigen Einvernehmen kann grundsätzlich das gesamte Nachlassvermögen in die Stiftung eingebracht werden.

c) ob er und seine Frau im Stiftungsrat Einsitz nehmen können,  
Die Stifter können im Stiftungsrat Einsitz nehmen, sie sind jedoch nicht verpflichtet.

d) wie viele Stiftungsräte erforderlich sind und wie sich der Stiftungsrat nach ihrem Tod konstituiert,

Das Gesetz macht keine Vorgaben zur Anzahl Stiftungsräte, grundsätzlich könnte Lukas Gürber alleine als Stiftungsrat fungieren. Dies ist jedoch im Hinblick auf einen allfälligen Ausfall nicht zu empfehlen. Je nach Stiftungsgrösse ist auch davon auszugehen, dass die Stiftungsaufsicht eine adäquate Organisation der Stiftung verlangen kann.

e) ob er sich und seiner Frau ein (kleines) Honorar auszahlen kann,  
Von Gesetzes wegen spricht nichts gegen ein angemessenes Honorar.

f) ob es spezielle Anlagevorschriften gibt,  
Von Gesetzes wegen gibt es keine Anlagevorschriften. Gemäss Bundesgerichtsrechtssprechung richtet sich die Vermögensanlage einer klassischen Stiftung an den Richtlinien des BVG, insbesondere bezüglich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Risikoverteilung.

g) welche administrativen Anforderungen nach Errichtung der Stiftung zu erfüllen sind,  
- Buchführung nach den Vorschriften der neuen Rechnungslegung  
- jährliche Erstellung eines Jahresabschluss nach den Vorschriften der neuen Rechnungslegung  
- es ist eine eingeschränkte Revision durchführen zu lassen  
- Berichterstattung an die Stiftungsaufsicht

h) was die Voraussetzungen für die Erteilung einer Steuerbefreiung für die Stiftung sind. Steuerbefreiung stützt sich auf Kreisschreiben Nr. 12 vom 8. Juli 1994. Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind kumulativ:

- Juristische Person mit gemeinnütziger Zwecksetzung
  - im Allgemeininteresse ohne allzu engen Destinatärskreis
  - Uneigennützigkeit
  - keine Erwerbstätigkeit als eigentlicher Zweck
  - nur Entschädigung von Barauslagen und moderaten Sitzungsgeldern für Stiftungsrat
- Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung
- Unwiderruflichkeit der Zweckbindung (ein Rückfall an den Stifter ist ausgeschlossen)
- Tatsächliche Tätigkeit

i) ob es eine Rolle spielt, ob die Stiftung zu Lebzeiten gegründet und alimentiert wird oder erst nach dem Tod.

Wird die Stiftung vor dem Tod gegründet und alimentiert, kann Lukas Gürber die Einlagen in die Stiftung von seinem steuerbaren Einkommen absetzen.

Abzugsberechtigt sind Zuwendungen bis 20 % der steuerbaren Einkünfte abzüglich der Aufwendungen nach den §§ 33 - 40 Abs. 1g StG LU, bzw. bis 20% der steuerbaren Einkünfte abzüglich der Aufwendungen nach den Art. 26 - 33 DBG. Die Zuwendungen müssen in der Steuerperiode gesamthaft mindestens CHF 100.-- betragen.

Wird die Stiftung erst von Todes wegen errichtet, so kann die erbrechtliche Zuwendung in die Stiftung einkommenssteuerrechtlich nicht geltend gemacht werden. Gemäss § 1 Abs. 1 EStG sind die im Kanton Luzern fallenden Verlassenschaften Gegenstand der Erbschaftssteuer. Verlassenschaft ist ein veraltetes Wort für Erbschaft oder Nachlass. Die luzernische Erbschaftssteuer ist jedoch nicht als Nachlasssteuer konzipiert, d.h. die Steuer wird nicht auf dem vom Erblasser oder von der Erblasserin hinterlassenen Vermögen als Ganzes erhoben. Vielmehr handelt es sich um eine Erbanfallsteuer, d.h. sie erfasst die jeder einzelnen Person zukommende Vermögensquote.

BILANZ zu handelsrechtlichen Buchwerten per 31.12.2015	Neuling Bau AG*)	Neuling Gips AG	Reber Hochbau AG	Neuling Immobilien AG	Hilfsspalte Gürber Bau AG	Hilfsspalte Kauf Gürber Bau AG	Hilfsspalte stille Reserven	Hilfsspalte Summenbilanz	Hilfsspalte Elimination Guthaben	Hilfsspalte Elimination Bet/Kapital	Konzernrechnung
<b>AKTIVEN</b>											
Flüssige Mittel	1 860	385	260	95	100	-1 293		1 407			1 407
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2 421	961	341	62			80	3 865	-531		3 334
- davon Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften	531	-	-	-				531	-531		-
Übrige kurzfristige Forderungen	544	261	98	1 316				2 219	-1 300		919
- davon gegenüber Beteiligten	-	-	-	1 300				1 300	-1 300		-
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	2 900	1 030	395	-	1 455		400	6 180			6 180
Aktive Rechnungsabgrenzungen	161	30	20	-	125			336			336
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>7 886</b>	<b>2 667</b>	<b>1 114</b>	<b>1 473</b>	<b>1 680</b>	<b>-1 293</b>	<b>480</b>	<b>14 007</b>	<b>-1 831</b>	<b>-</b>	<b>12 176</b>
Beteiligungen	1 860	-	-	-	-	1 293	-	3 153		-3 103	50
Finanzanlagen	650							650	-650		-
- davon gegenüber Gruppengesellschaften	650							650	-650		-
Sachanlagen	4 421	330	96	6 891	420		1 890	14 048			14 048
- Immobilien	961	-	-	6 891	-		1 250	9 102			9 102
- mobiles Anlagevermögen	3 460	330	96	0	420		640	4 946			4 946
<b>Anlagevermögen</b>	<b>6 931</b>	<b>330</b>	<b>96</b>	<b>6 891</b>	<b>420</b>	<b>1 293</b>	<b>1 890</b>	<b>17 851</b>	<b>-650</b>	<b>-3 103</b>	<b>14 098</b>
<b>Aktiven</b>	<b>14 817</b>	<b>2 997</b>	<b>1 210</b>	<b>8 364</b>	<b>2 100</b>	<b>-</b>	<b>2 370</b>	<b>31 858</b>	<b>-2 481</b>	<b>-3 103</b>	<b>26 274</b>
<b>PASSIVEN</b>											
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2 150	986	323	211				3 670	-531		3 139
- davon gegenüber Aktionären	-	251	280	-				531	-531		-
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	2 945	653	197	226				4 021			4 021
Passive Rechnungsabgrenzungen	1 153	461	102	377	470			2 563			2 563
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>6 248</b>	<b>2 100</b>	<b>622</b>	<b>814</b>	<b>470</b>		<b>-</b>	<b>10 254</b>	<b>-531</b>	<b>-</b>	<b>9 723</b>
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	1 300	200	450	3 800				5 750	-1 950		3 800
- davon gegenüber Beteiligten	-	200	450	-				650	-650		-
- davon gegenüber Gruppengesellschaften	1 300							1 300	-1 300		-
Rückstellungen	2 250	380	198	490	800		-2 190	1 928			1 928
Rückstellung latente Steuern					37		560	597			597
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>3 550</b>	<b>580</b>	<b>648</b>	<b>4 290</b>	<b>837</b>		<b>-1 630</b>	<b>8 275</b>	<b>-1 950</b>	<b>-</b>	<b>6 325</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>9 798</b>	<b>2 680</b>	<b>1 270</b>	<b>5 104</b>	<b>1 307</b>		<b>-1 630</b>	<b>18 529</b>	<b>-2 481</b>	<b>-</b>	<b>16 048</b>
Aktienkapital	2 500	100	150	1 560	100			4 410		-1 910	2 500
Gesetzliche Kapitalreserve	-	-	-	-	430			430			430
Gesetzliche Gewinnreserven	1 250	50	40	780				2 120			2 120
Freiwillige Gewinnreserven	1 269	167	-250	920	263		4 000	6 369		-1 193	5 176
<b>Eigenkapital</b>	<b>5 019</b>	<b>317</b>	<b>-60</b>	<b>3 260</b>	<b>793</b>		<b>4 000</b>	<b>13 329</b>	<b>-</b>	<b>-3 103</b>	<b>10 226</b>
<b>Passiven</b>	<b>14 817</b>	<b>2 997</b>	<b>1 210</b>	<b>8 364</b>	<b>2 100</b>		<b>2 370</b>	<b>31 858</b>	<b>-2 481</b>	<b>-3 103</b>	<b>26 274</b>

<sup>1)</sup> Zahlen vor Übernahme der Gürber Bau AG

<sup>2)</sup> keine Besicherung, keine marktgerechte Verzinsung

Zusätzliche Angaben	Neuling Bau AG*)	Neuling Gips AG	Reber Hochbau AG	Neuling Immobilien AG
Sitz	Sursee	Sursee	Beromünster	Sursee
Anzahl Vollzeitstellen	75	18	12	-
<b>Stille Reserven:</b>	<b>2 550</b>	<b>370</b>	-	<b>1 640</b>
- Delkreder	50	30	-	-
- Angefangene Arbeiten	300	100	-	-
- mobiles AV	600	40	-	-
- Immobilien	100	-	-	1 150
- Rückstellungen	1 500	200	-	490
<b>Gewinnverwendungsvorschlag</b>				
<b>Vorgesehene Dividende</b>	<b>300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>900</b>

**Fusionsbilanz**
**Beilage II.b**

BILANZ zu handelsrechtlichen Buchwerten per 01.01.2016	Reber Hochbau AG	Gürber Bau AG		Hilfsspalte	Hilfsspalte	Fusionsbilanz
	TCHF	TCHF		TCHF	TCHF	TCHF
<b>AKTIVEN</b>						
Flüssige Mittel	260	100				360
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	341					341
Übrige kurzfristige Forderungen	98					98
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	395	1 155				1 550
Aktive Rechnungsabgrenzungen	20	125				145
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1 114</b>	<b>1 380</b>				<b>2 494</b>
Beteiligungen	-					-
Sachanlagen	96	420				516
<b>Anlagevermögen</b>	<b>96</b>	<b>420</b>				<b>516</b>
<b>Aktiven</b>	<b>1 210</b>	<b>1 800</b>				<b>3 010</b>
<b>PASSIVEN</b>						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	323					323
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	197					197
Passive Rechnungsabgrenzungen	102	470				572
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>622</b>	<b>470</b>				<b>1 092</b>
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	450					450
Rückstellungen	198	800				998
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>648</b>	<b>800</b>				<b>1 448</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>1 270</b>	<b>1 270</b>				<b>2 540</b>
Aktienkapital	150	100			-150	100
Gesetzliche Gewinnreserven	40	430			150	620
Freiwillige Gewinnreserven	-250					-250
<b>Eigenkapital</b>	<b>-60</b>	<b>530</b>				<b>470</b>
<b>Passiven</b>	<b>1 210</b>	<b>1 800</b>				<b>3 010</b>